

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Minigolfanlage der Stadt Burgstädt vom 29.05.2013

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.418), berichtigt am 04. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 27.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Minigolfanlage (nachfolgend Anlage genannt) auf dem Gelände der Freilichtbühne der Stadt Burgstädt. Diese besteht aus 18 fortlaufend nummerierten Golfstationen.
- (2) Die erforderlichen Schläger, Bälle und Schreibunterlagen werden beim Entrichten der Benutzungsgebühr ausgehändigt und sind nach Beendigung der Benutzung im ordnungsgemäßen Zustand beim Beauftragten der Stadt Burgstädt wieder abzugeben.

§ 2 Benutzungsart, Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Burgstädt betreibt die Minigolfanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Anlage erfolgt durch das Minigolfen.
- (3) Für die Benutzung der Anlage ist eine Benutzungsgebühr entsprechend § 5 dieser Satzung zu entrichten. Die Gebühr ist vor Ort zu entrichten. Mit dem Entrichten der Benutzungsgebühr erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung an.
- (4) Eine Überlassung der Anlage durch die Benutzungsberechtigten an andere ist ohne Zustimmung des Beauftragten der Stadtverwaltung bzw. eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung, Ordnungsamt, nicht zulässig.
- (5) Ein rechtlicher Anspruch auf die Benutzung der Anlage sowie auf Zuweisung einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Anlage ist zu den jeweils geltenden Benutzungszeiten ohne Voranmeldung möglich. Diese werden im Burgstädter Anzeiger und am Taurasteinturm veröffentlicht.
- (2) Ein Besuch außerhalb der Benutzungszeiten, für Gruppen ab mind. 10 Personen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung, Ordnungsamt, möglich.

§ 4 Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Burgstädt oder von ihm beauftragte Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.
- (2) Nutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das gezahlte Entgelt nicht erstattet.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Minigolfanlage werden Gebühren als Eintrittsgeld nach Absatz 2 bis 4 erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Minigolfanlage. Er haftet als Gesamtschuldner.

- (3) Als Benutzungsgebühr werden pro Tag für
- einen Erwachsenen 1,50 €
 - ein Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 €
- erhoben.
Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Inhaber der MinigolfCard erhalten einen Nachlass von 20% auf den Eintrittspreis. Der Nachlass wird auch gewährt, wenn innerhalb einer Spielgruppe gespielt wird.
- (5) Die sich aus Abs. 3 ergebende Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Benutzung der Minigolfanlage und ist sofort fällig.
- (6) Im Falle, dass die Stadtverwaltung, Ordnungsamt, oder ein von Ihr beauftragter Mitarbeiter, nicht bis spätestens 3 Tage vorher über den Ausfall eines Nutzungstermins für außerhalb der Öffnungszeiten verbindlich angemeldete Gruppen informiert wird, sind die Benutzungsgebühren dennoch in voller Höhe der angemeldeten Personenzahl fällig.

§ 6 Freistellung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung der Benutzer.
- (2) Die Stadt Burgstädt wird von sämtlichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden könnten, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Burgstädt zurückzuführen ist.

§ 7 Behandlung der Anlage / Haftung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlage und deren Zubehör (Schläger, Bälle, Schreibunterlagen) schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung sowie zweckentfremdete Nutzung zu unterlassen. Den Anweisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, welche an der Anlage oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Anlage oder deren Zubehör unverzüglich nach der Nutzung der Stadtverwaltung, Ordnungsamt, oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
- (4) Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer gleichfalls.

§ 8 Beauftragte der Stadtverwaltung

- (1) Beauftragte der Stadtverwaltung sind die Mitarbeiter im Taurasteinturm.
- (2) Die Beauftragten der Stadtverwaltung haben zu jeder Zeit Zutritt zur Anlage.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Minigolfanlage der Stadt Burgstädt vom 12.07.2005 außer Kraft.

Burgstädt, den 29.05.2013

- Dienstsiegel-

.....
Naumann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S. 159) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat -oder-*
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger vom 06.06.2013.